

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter vom 29.04.2024**

### **Präambel**

Aufgrund der

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81,141,216,355, 2007 S.327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022,
- des § 8 I und III Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Kraft getreten mit Wirkung vom 29. Dezember 2023,
- des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022,

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter vom 11.05.2022 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe h) - Erlaubnisfreie Sondernutzungen - wird wie folgt geändert:**

Die Mindestgehwegbreite von 1,20 m wird durch 1,30 m ersetzt.

- 2. Es wird folgender neuer § 7 a eingefügt:**

#### **§ 7 a Sharingangebote**

Stationsgebundene Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel CarSharing, E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der An-

zahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Königswinter beziehen.

### **3. § 9 Abs. 2) - Erlaubnis - wird wie folgt geändert:**

Am Satzende wird hinter dem Wort „unterhalten,“ der Zusatz „insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Unwetterereignisse“ eingefügt.

### **4. Abschnitt II Straßenaufbrüche wird wie folgt neu gefasst:**

#### **II. Straßenaufbrüche (ausgenommen Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG))**

Verfahrensablauf:

Grundsätzlich erhalten die Versorgungsunternehmen für die Arbeiten an ihrem jeweiligen Leitungsnetz eine Genehmigung, die kostenfrei erteilt wird, sofern dies gesetzlich oder verbindlich in Konzessionsverträgen oder anderen Verträgen verbindlich geregelt ist. Dies betrifft nur so genannte Notmaßnahmen, also kurzfristige, nicht vorhersehbare Reparaturen am Leitungsnetz. Die Notmaßnahmen sind spätestens 24 Stunden nach Beginn der Maßnahme mit einer konkreten Ansprechperson und entsprechenden Kontaktdaten der Erreichbarkeit der Straßenaufbruchverwaltung der Stadt anzuzeigen. Durch die Versorgungsunternehmen beauftragte Nachunternehmen haben den Nachweis der Beauftragung schriftlich der Straßenaufbruchverwaltung der Stadt vorzulegen.

Sollte diese Frist versäumt werden, wird wegen unverzüglicher Handlungsbedürftigkeit eine erhöhte Verwaltungsgebühr nach § 14 Absatz 3 erhoben

Andere juristische oder natürliche Personen erhalten auf Antrag die Genehmigung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Nach Erteilung der Genehmigung werden die Baustellen im Rahmen der Aufbruchkontrolle überwacht. Für den Fall, dass dabei gravierende Mängel festgestellt werden, die ein Eingreifen erfordern, wird gemäß Ziffer 2 der Gebührentabelle (Abschnitt 2) ein weiterer Ortstermin in Rechnung gestellt.

Für die Bestätigung der ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten ist eine abschließende Besichtigung erforderlich, deren Kosten in die Genehmigungsgebühren einberechnet worden sind (siehe Anlage 2, Ziffer 1 der Gebührentabelle). Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird nach den Nachbesserungsarbeiten ein weiterer Ortstermin vereinbart. Dieser Termin wird gemäß Ziffer 2 des Gebührentarifs für Straßenaufbrüche (Anlage 2), wie eventuell noch weitere Termine mit je 35,00 € berechnet.

Für die ordnungsgemäße Verdichtung ist ein entsprechendes Messprotokoll vorzulegen. Sofern die dafür erforderliche Druckplattenmessung mit dem städtischen Messgerät durchgeführt und protokolliert wird, wird hierfür gemäß Ziffer 4 des Gebührentarifs für Straßenaufbrüche (Anlage 2) eine pauschale Gebühr pro Messung erhoben.

Diese hier aufgeführten Positionen werden in einem verbindlichen Merkblatt, das jeder Erlaubnisnehmer und/oder Anzeigepflichtiger erhält und anerkennt, zusammengefasst. Hierin werden auch weitere Bedingungen und Richtlinien, wie z.B. die maximale Dauer eines Aufbruchs etc., verbindlich festgelegt.

Gebührenmaßstab:

In der örtlichen Gebührenhöhe ist gemäß § 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) hinsichtlich des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und hinsichtlich der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, der Regelfall zugrunde gelegt. Wenn im Einzelfall der entstehende Verwaltungsaufwand und zusätzlich für den Begünstigten die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung oder auf Antrag des Gebührenschuldners dessen wirtschaftliche Verhältnisse erheblich vom Regelfall abweichen, ist der jeweilige Satz entsprechend zu ändern.

**5. § 14 Straßenaufbrüche wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Für die im Gebührentarif (Anlage 2) aufgeführten Amtshandlungen werden aufgrund des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in den jeweils geltenden Fassungen, die in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Aufbruch im öffentlichen Verkehrsraum ist rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Werktage vor Beginn einer Maßnahme bei der Straßenaufbruchverwaltung der Stadt zu stellen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Frist wird wegen unverzüglicher Handlungsbedürftigkeit eine zusätzliche Verwaltungsgebühr je nach Aufwand zwischen 30,00 € und 180,00 € erhoben

**6. In Anlage 1 Gebührentarif für Abschnitt I werden folgende Änderungen vorgenommen:**

a) Nr. 2 wird zwischen „Bauzaun“ und „auch Mobiltoiletten“ die Wörter sowie z.B. sowie nach „Bauzaun“ die Wörter „Umzugswagen etc“ eingefügt.

b) Nr. 13 c wird wie folgt geändert:

Nutzung des Parks Haus Bachem in Königswinter-Altstadt für Veranstaltungen: gewerblich privat / gemeinnützig	täglich	bis zu 200,00 €
	täglich	100,00 €

c) Nr. 13 d wird wie folgt geändert:

Nutzung des Parks Villa Leonhart in Königswinter-Altstadt für Veranstaltungen: gewerblich privat / gemeinnützig	täglich	bis zu 200,00 €
	täglich	100,00 €

d) Nr. 17 wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz (für Verbrenner)	monatlich	30,00 €
---	-----------	---------

**7. In Anlage 2 Gebührentarif für II. Straßenaufbrüche werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- a) In der Überschrift wird zwischen „für“ und „II.“ das Wort „Abschnitt“ sowie nach dem Wort „Straßenaufbrüche“ das Wort „(Verwaltungsaufwand)“ eingefügt.
- b) Beim Hinweis: wird das Wort „Verspätungszuschlag“ in „zusätzliche Verwaltungsgebühr“ geändert.

**Artikel II**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 29.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Standortkonzeptes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieses Standortkonzept ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 02.05.2024  
Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner